

Feststellung gemäß § 5 UVPG

GAA Lüneburg v. 29.07.2024

Die BALANCE Erneuerbare Energien GmbH beantragte am 01.03.2024, zuletzt ergänzt am 12.06.2024, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der der Biogasanlage 2 (Nr. 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV) am Anlagenstandort in 21244 Buchholz in der Nordheide, Ritscherstraße 22.

Die beantragten Änderungen umfassen die nachfolgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) als Membrantrennverfahren mit einer Verarbeitungskapazität von 2.000 Nm³/h Rohgas bzw. 950 Nm³/h Biometan, beinhaltend eine Kompressoranlage, einen Membrancontainer, einen Elektrocontainer und einen Trafo.
- Errichtung und Betrieb einer regenerativ thermischen Nachverbrennungsanlage mit Schornstein.
- Veränderte Ausführung des Havariewalls.

Nach §§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, Absatz 4 und 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit den Nummern 1.2.2.2 S, 9.1.1.3 S, 1.11.2.1 A und 8.4.2.1 A der Anlage 1 zum UVPG war für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Demnach besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Absatz 2 UVPG). Schutzgüter im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Absatz 1 UVPG Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Nachteilige Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie die geringfügigkeitsschwelle überschreiten (Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn. 5). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gemäß §§ 9 Absatz 4, 7 Absatz 5 UVPG berücksichtigt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener

Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Ferner war zu prüfen, ob sich eine UVP-Pflicht aufgrund kumulierender Vorhaben ergibt.

Die vor diesem Hintergrund vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dieses Ergebnis begründet sich –differenziert nach den Schutzgütern des UVPG- wie folgt:

1. Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf das Schutzgut Menschen auswirken kann:

- Vorhabenbedingt werden die in der Biogasaufbereitungsanlage entstehenden Abgase einer Nachverbrennungsanlage zugeführt. Hier werden Methan und andere Schadstoffe zu CO₂ und Wasser oxidiert. Die Abgase werden anschließend über einen 21 m hohen Schornstein abgeführt. Dass es sich dabei um die mit der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geforderte Schornsteinhöhe handelt, hat die Antragstellerin aus Sicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg durch Vorlage einer Schornsteinhöhenberechnung nachgewiesen. Auch hat sie durch Vorlage einer Emissions- und Immissionsprognose für ausgewählte Luftschadstoffe nachgewiesen, dass die TA Luft auch sonst eingehalten wird. Ferner werden die Laufzeiten der BHKW-Motoren verringert, da in der neuen Aufbereitungsanlage eine höhere Biogasmenge als bisher verarbeitet wird. Auch treten vorhabenbedingt keine zusätzlichen Geruchsemissionen auf. Luftverunreinigungen werden ferner zwar auch im Rahmen der zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Baumaßnahmen (etwa in Form von Staubemissionen) entstehen. Diese sind indes, insbesondere aufgrund ihres lediglich temporären Auftretens, als unerheblich einzustufen.
- Die beantragten Maßnahmen verursachen Änderungen der Geräuschsituation insbesondere durch den Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage (Kompressor), der Prozesskühlung (Kaltwassersatz) und der Abluftreinigungsanlage (RNV-Anlage). Die von der Antragstellerin zu den Antragsunterlagen gereichte Schallimmissionsprognose kommt im Hinblick auf den Betrieb der geänderten Anlage indes zu dem von dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamte Lüneburg als plausibel erachteten Ergebnis, dass die geltenden Immissionsrichtwerte der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen

eingehalten bzw. unterschritten werden. Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit um mindestens 10 dB konnte auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung verzichtet werden. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB und/oder mehr als 20 dB nachts überschreiten, sind nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien werden somit ebenfalls eingehalten. Geräuschimmissionen werden ferner zwar auch im Rahmen der zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Baumaßnahmen entstehen. Diese sind indes, insbesondere aufgrund ihres lediglich temporären Auftretens, als unerheblich einzustufen.

- Vorhabenbedingt ist ein erhöhtes Auftreten von Erschütterungen, Licht- und Wärmeimmissionen sowie Strahlen nicht zu erwarten. Im Rahmen der Errichtungsmaßnahmen können temporär vermehrt Erschütterungen aufkommen. Diese sind indes als unerheblich einzustufen und es ist nicht ersichtlich, dass sie außerhalb des Nahbereichs der Anlage auftreten werden.
- Es liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vor. Die Menge sowie Art der vorhandenen gefährlichen Stoffe im Betriebsbereich erhöhen sich durch die Antragsgegenstände nicht. Eine Neubewertung des Sicherheitsabstandes war somit nicht erforderlich. Die Belange des Explosionsschutzes werden berücksichtigt. Die vorhandene Biogasfackel gewährleistet, dass bei Ausfall der BHKW-Aggregate im Bestand oder der neu beantragten Biogasaufbereitungsanlage kein Biogas in die Atmosphäre abgeblasen wird. Dieses wird zudem durch weitere betriebsorganisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt.
- Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen beschrieben, welche arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen sie im Zuge der Realisierung des Vorhabens umsetzen wird. Erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmenden sind demnach nicht zu erwarten.

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Vorhabenbedingt werden die in der Biogasaufbereitungsanlage entstehenden Abgase einer Nachverbrennungsanlage zugeführt. Hier werden Methan und andere Schadstoffe zu CO₂ und Wasser oxidiert. Die Abgase werden anschließend über einen 21 m hohen Schornstein abgeführt. Dass es sich dabei um die mit der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geforderte Schornsteinhöhe handelt, hat die Antragstellerin aus

Sicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg durch Vorlage einer Schornsteinhöhenberechnung nachgewiesen. Auch hat sie durch Vorlage einer Emissions- und Immissionsprognose für ausgewählte Luftschadstoffe nachgewiesen, dass die TA Luft auch sonst eingehalten wird. Ferner werden die Laufzeiten der BHKW-Motoren verringert, da in der neuen Aufbereitungsanlage eine höhere Biogasmenge als bisher verarbeitet wird. Auch treten vorhabenbedingt keine zusätzlichen Geruchsemissionen auf. Luftverunreinigungen werden ferner zwar auch im Rahmen der zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Baumaßnahmen (etwa in Form von Staubemissionen) entstehen. Diese sind indes, insbesondere aufgrund ihres lediglich temporären Auftretens, als unerheblich einzustufen.

- Die beantragten Maßnahmen verursachen Änderungen der Geräuschsituation insbesondere durch den Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage (Kompressor), der Prozesskühlung (Kaltwassersatz) und der Abluftreinigungsanlage (RNV-Anlage). Die von der Antragstellerin zu den Antragsunterlagen gereichte Schallimmissionsprognose kommt im Hinblick auf den Betrieb der geänderten Anlage indes zu dem von dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg als plausibel erachteten Ergebnis, dass die geltenden Immissionsrichtwerte der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten werden. Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit um mindestens 10 dB konnte auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung verzichtet werden. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB und/oder mehr als 20 dB nachts überschreiten, sind nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien werden somit ebenfalls eingehalten. Geräuschimmissionen werden ferner zwar auch im Rahmen der zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Baumaßnahmen entstehen. Diese sind indes, insbesondere aufgrund ihres lediglich temporären Auftretens, als unerheblich einzustufen.
- Vorhabenbedingt ist ein erhöhtes Auftreten von Erschütterungen, Licht- und Wärmeimmissionen sowie Strahlen nicht zu erwarten. Im Rahmen der Errichtungsmaßnahmen können temporär vermehrt Erschütterungen aufkommen. Diese sind indes als unerheblich einzustufen und es ist nicht ersichtlich, dass sie außerhalb des Nahbereichs der Anlage auftreten werden.
- Es liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vor. Die Menge sowie Art der vorhandenen gefährlichen Stoffe im Betriebsbereich erhöhen sich durch die Antragsgegenstände nicht. Eine Neubewertung des Sicherheits-

abstandes war somit nicht erforderlich. Die Belange des Explosionsschutzes werden berücksichtigt. Die vorhandene Biogasfackel gewährleistet, dass bei Ausfall der BHKW-Aggregate im Bestand oder der neu beantragten Biogasaufbereitungsanlage kein Biogas in die Atmosphäre abgeblasen wird. Dieses wird zudem durch weitere betriebsorganisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt.

- Erhebliche artenschutzrechtliche Auswirkungen sind nicht ersichtlich.
- Vorhabenbedingt kommt es zu einer Flächenversiegelung von 100 m². Da sich das Vorhaben aber im Geltungsbereich eines B-Plans befindet, sind die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht anwendbar (vgl. § 18 Absatz 2 BNatSchG).
- Im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage befinden sich die folgenden Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage zum UVPG:

➤ Naturschutzgebiet „Brunsberg“

➤ Naturpark „Lüneburger Heide“

➤ Landschaftsschutzgebiet „Rosengarten - Kiekeberg – Stukenwald“

➤ Gesetzlich geschütztes Biotop (Gebietsnummer 2724140) sowie

➤ Trinkwasser Prioritätenprogramm.

Aus den zuvor gemachten Erläuterungen ergibt sich indes, dass nicht damit zu rechnen ist, dass sich das Vorhaben erheblich auf die Schutzkriterien auswirkt.

3. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Vorhabenbedingt kommt es zu einer Flächenversiegelung von 100 m². Da sich das Vorhaben aber im Geltungsbereich eines B-Plans befindet, sind die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht anwendbar (vgl. § 18 Absatz 2 BNatSchG).
- Durch die Neuversiegelung fällt geringfügig unbelastetes Niederschlagswasser an, welches an Ort und Stelle versickert wird. Sonst ergeben sich keine Änderungen zum bereits genehmigten Bestand. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben

nicht entsprechend der Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet oder betrieben wird. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden sind daher nicht zu erwarten.

- Vorhabenbedingt werden die in der Biogasaufbereitungsanlage entstehenden Abgase einer Nachverbrennungsanlage zugeführt. Hier werden Methan und andere Schadstoffe zu CO₂ und Wasser oxidiert. Die Abgase werden anschließend über einen 21 m hohen Schornstein abgeführt. Dass es sich dabei um die mit der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geforderte Schornsteinhöhe handelt, hat die Antragstellerin aus Sicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg durch Vorlage einer Schornsteinhöhenberechnung nachgewiesen. Auch hat sie durch Vorlage einer Emissions- und Immissionsprognose für ausgewählte Luftschadstoffe nachgewiesen, dass die TA Luft auch sonst eingehalten wird. Ferner werden die Laufzeiten der BHKW-Motoren verringert, da in der neuen Aufbereitungsanlage eine höhere Biogasmenge als bisher verarbeitet wird. Auch treten vorhabenbedingt keine zusätzlichen Geruchsemissionen auf. Luftverunreinigungen werden ferner zwar auch im Rahmen der zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Baumaßnahmen (etwa in Form von Staubemissionen) entstehen. Diese sind indes, insbesondere aufgrund ihres lediglich temporären Auftretens, als unerheblich einzustufen.
- Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten.
- Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

3. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann. Es gibt keine Anzeichen für das Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmälern. Historische Kulturlandschaften sind ebenfalls nicht betroffen. Der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ kann als Auffangtatbestand verstanden werden (vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 2. Aufl. 2023, UVP § 2 Rn. 35). Es ist im vorliegenden Fall aber nicht erkennbar, dass noch weitere als die bereits behandelten Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden könnten.

4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Rahmen der im Hinblick auf das Schutzgut vorgenommenen überschlägigen Prüfung waren etwaige umweltmediale Wechselwirkungen zu identifizieren und zu prüfen, ob bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Umweltmediums bewirkt werden kann. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass dies vorliegend nicht zutrifft und hier daher keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind.

5. Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 4 UVPG ist nicht ersichtlich. Eine UVP-Pflicht ergibt sich im vorliegenden Fall somit auch nicht aufgrund der §§ 10 ff. UVPG.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.